Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 41 Stmk. L-RGG Auszahlung

Stmk. L-RGG - Stmk. Landes-Reisegebührengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2021

Die anweisende Stelle veranlaßt ohne Verzug die Auszahlung des gemäß§ 40 überprüften Betrages. Sie ist berechtigt, im nachhinein Richtigstellungen und Nachverrechnungen vorzunehmen.

In Kraft seit 01.04.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at